



HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2021

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD),
Robert Lambrou (AfD) und Klaus Herrmann (AfD) vom 8. Juni 2021**

Folgefragen zur Kleinen Anfrage „Ausreisepflichtige Ausländer in Hessen – Kosten für das Land Hessen – Bezugnahme auf Drucks. 20/1087, 20/2855, 20/3241, 20/3242 und 20/3243“ – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Ausreisepflichtige Ausländer in Hessen – Kosten für das Land Hessen – Bezugnahme auf Drucks. 20/1087, 20/2855, 20/3241, 20/3242 und 20/3243“ ist zu entnehmen, dass „zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 15.490 ausreisepflichtige Personen“, von denen „12.264 Personen“, also „79 % im Besitz einer Duldung“ waren, und „zum Stichtag 28. Februar 2021 16.201 ausreisepflichtige Personen“, von denen „12.692 Personen“, also „rund 78 % im Besitz einer Duldung“ waren, im Land Hessen gelebt haben, während „im Berichtsjahr 2020 insgesamt 818 Personen“, d.h. „rund 5 % der ausreisepflichtigen Personen“ und „im aktuellen Berichtsjahr 2021 (Januar und Februar 2021) bislang 113 Personen zurückgeführt“ wurden. Des Weiteren steht in der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Ausreisepflichtige Ausländer in Hessen – Kosten für das Land Hessen – Bezugnahme auf Drucks. 20/1087, 20/2855, 20/3241, 20/3242 und 20/3243“ zu lesen, dass den Ausweisungen aus dem Berichtsjahr 2020 und dem aktuellen Berichtsjahr 2021 – Januar und Februar 2021 – u.a. auch Überstellungen „nach der Dublin-III-Verordnung“ sowie „im Drittstaatenverfahren in Drittstaaten unterfallen“ unterfallen. Ferner werden die Fragen 5 und 6 der in Rede stehenden Kleinen Anfrage nach den, durch an sich ausreisepflichtige Ausländer verursachten Kosten an Sozialleistungen dahingehend beantwortet, dass die betreffenden Zahlen der Landesregierung nicht vorlägen, da „die Sozialleistungen nicht durch das Land, sondern durch die Gebietskörperschaften gewährt“ würden, „sodass die Anfrage an diese zu richten wäre.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Ursachen/Umstände ist zurückzuführen, dass im gesamten Jahr 2020 lediglich 818 vollziehbar ausreisepflichtige Personen tatsächlich vom Land Hessen aus dem Bundesgebiet ausgewiesen worden sind, obgleich allein zum Stichtag 31. Dezember 2020 von den an sich ausreisepflichtigen 15.490 Personen eine Anzahl von lediglich 12.264 Personen Inhaber einer Duldung gewesen ist und mithin 3.226 Personen zu diesem Stichtag vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sind, die somit aufgrund der einschlägigen Rechtslage hätten ausgewiesen werden müssen?
- Frage 2. Auf welche Ursachen/Umstände ist zurückzuführen, dass „im aktuellen Berichtsjahr 2021 (Januar und Februar 2021)“ bislang nur 113 vollziehbar ausreisepflichtige Personen tatsächlich aus dem Land Hessen und dem Bundesgebiet ausgewiesen worden sind, obgleich im Land Hessen
- zum Stichtag 31. Dezember 2020, d.h. in dem Zeitpunkt unmittelbar vor dem betreffenden Berichtszeitraum - Januar und Februar 2021 - bereits eine Anzahl von 3.226 Personen vollziehbar ausreisepflichtig gewesen ist, die aufgrund der einschlägigen Rechtslage hätten ausgewiesen werden müssen, und
 - zum Stichtag 28. Februar 2021 von zu diesem Zeitpunkt 16.201 an sich ausreisepflichtigen Personen 12.692, d.h. „rund 78 % der ausreisepflichtigen Personen“ im Besitz einer Duldung gewesen sind, wonach in diesem Zeitpunkt eine Anzahl von 3.509 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aufgrund der einschlägigen Rechtslage hätte ausgewiesen werden müssen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Der Beantwortung wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Fragesteller mit der Bezeichnung „ausgewiesen“ auf die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung im Sinne des Kapitel 5 Abschnitt 2. „Durchsetzung der Ausreisepflicht“ des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), also die Abschiebung, abzielen. Eine Ausweisung stellt dagegen einen Rechtsakt dar, der die Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts beseitigt und damit dem Vollzug der Ausreisepflicht vorgeschaltet ist.

Die Anzahl der in Hessen aufhältigen und gleichzeitig ausreisepflichtigen Personen ergibt sich aus dem Ausländerzentralregister (AZR). Die nach AZR ausreisepflichtigen Personen werden in zwei Gruppen unterteilt, in Personen mit oder ohne Duldung. Diese Differenzierung des AZR sagt jedoch nichts darüber aus, wie wahrscheinlich die Rückführung der Betroffenen ist. Die Formulierung „im Besitz einer Duldung“ ist so zu verstehen, dass die Personen tatsächlich eine Papierduldung (als Dokument) gem. § 60a Abs. 4 AufenthG ausgestellt bekommen haben, da ihre Abschiebung aus bestimmten Gründen vorübergehend ausgesetzt ist. Die übrigen ausreisepflichtigen Personen, die ohne ausgestellte Papierduldung im AZR registriert sind („Ausreisepflichtige ohne Duldung“), haben mitunter zwar einen Anspruch auf eine Duldung, ihnen wurde bislang jedoch noch keine Papierduldung ausgestellt oder die Duldung wurde noch nicht verlängert. Darüber hinaus werden unter den Ausreisepflichtigen ohne Duldung bspw. EU-Bürger ohne Freizügigkeitsverlust, Personen, die einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgestattung haben oder gar nicht mehr aufhältig sind oder bei denen der dazugehörige AZR-Datensatz nicht mehr aktuell ist, geführt.

Die Gründe, warum ausreisepflichtige Personen nicht abgeschoben werden können, sind vielfältig und divergieren bspw. nach Herkunftsländern. So ist der Hauptduldungsgrund weiterhin das fehlende Reisedokument, oftmals aufgrund der ungeklärten Identität der Betroffenen oder der mangelnden Bereitschaft des Herkunftsstaates, ein gültiges Reisedokument auszustellen. Ansonsten kommen als Duldungsgrund u.a. Krankheit, Asylfolgeverfahren, Petitionen/Härtefälle oder Wahrung der Familieneinheit in Betracht.

Der statistisch deutliche Rückgang an Rückführungen insgesamt ab Februar 2020 ist maßgeblich der Covid-19-Pandemie geschuldet. So scheiterten und scheitern auch derzeit noch viele Abschiebungen an Vorgaben der Zielstaaten (z.B. unterschiedliche Vorgaben hinsichtlich der Vorlage eines negativen Covid-19-Testbefunds), fehlenden Flugroutings oder anderen coronabedingten Einschränkungen. Eine generelle Aussetzung von Abschiebungen ist indes nicht erfolgt. Insbesondere bestand von Anfang an Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass die Abschiebung sicherheitsrelevanter Einzelfälle weiterhin mit Nachdruck betrieben werden soll, so diese tatsächlich möglich ist.

Frage 3. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtslage die tatsächliche Ausweisung der Gesamtheit und nicht nur eines Bruchteils der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu erreichen und den insofern bestehenden rechtswidrigen Zustand zu beenden?

Viele Abschiebungen scheitern aufgrund des Nichtantreffens am Tag der geplanten Rückführung. Diese Erkenntnis führte dazu, dass Hessen seit 2018 die zuvor verfügbaren 20 Haftplätze in der Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt-Eberstadt kontinuierlich erweiterte und aktuell nun ein Haftplatzkontingent von 60 Plätzen vorhält, welches im Sommer auf 80 Plätze erweitert werden soll, wenn die Hygieneanforderungen in der Pandemie dies zulassen.

Auch darüber hinaus hat Hessen bereits vielfältige Maßnahmen umgesetzt, um die Anzahl der Überstellungen und Abschiebungen weiter zu erhöhen. Dazu gehört die Zentralisierung von Abschiebungen bei den Regierungspräsidien und die Gründung einer Koordinierungsstelle Rückführungen beim Bereitschaftspolizeipräsidium.

Im Hinblick auf die in Frage 1 und 2 thematisierten Abschiebungshindernisse wie fehlende Reisepapiere oder Sammelcharter sowie mangelnde Kooperation der Herkunftsländer zur Rückübernahme ist anzumerken, dass es Aufgabe des Bundes ist, die Länder diesbezüglich entsprechend zu unterstützen und Vollzugshindernisse zu beseitigen. Der Bund sollte seine Bemühungen – einschließlich der EU-Ebene – weiterhin intensivieren und die Länder verstärkt unterstützen, um die Rückübernahmen durch die Herkunftsländer zu verbessern.

Das Land Hessen steht hierzu in engem Kontakt mit dem Bund und drängt beständig darauf, die Rahmenbedingungen für Rückführungen weiter abzustecken und kontinuierlich zu verbessern.

Wiesbaden, 5. Juli 2021

Peter Beuth